

## **Stellungnahme von SOS-MENSCHENRECHTE zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden soll.**

Im neuen Staatsbürgerschaftsgesetz, welches ab 1. Juni 2013 in Kraft treten soll, gibt es begrüßenswerte Verbesserungen für die Lage von MigrantInnen mit Behinderungen und unehelichen Kindern. Grundsätzliche Problemfelder des Staatsbürgerschaftsgesetzes greift dieser Gesetzesentwurf nicht auf.

### Die Situation stellt sich nach der Gesetzesänderung im Allgemeinen wie folgt dar:

Nach sechs Jahren ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft grundsätzlich möglich, wenn die Einbürgerungswerberin einen gesicherten Lebensunterhalt beweisen kann und über Deutschkenntnisse auf Maturaniveau (B2-Level) verfügt. Zusätzlich werden dann keine anderweitigen Integrationsnachweise benötigt. Der gesicherte Lebensunterhalt wird mit rund 1.000 Euro pro Person und Monat festgesetzt. Es werden die besten drei Jahre der letzten sechs Jahre herangezogen werden. Die betreffende Person muss in diesen sechs Jahren regelmäßig einer Arbeit nachgegangen sein, Steuern und Abgaben gezahlt haben, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen zu haben. Angerechnet werden dabei auch Zeiten der Eltern- oder Familienhospizkarenz.

Können die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden, sondern nur auf Mittelschulniveau (B1-Level), kann nach sechs Jahren die Staatsbürgerschaft bekommen, wer eine nachhaltige persönliche Integration beweisen kann. Hierfür muss eine mindestens dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen werden können (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Samariter etc.). Eine Tätigkeit im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich oder eine ehrenamtlich in einem nicht gesetzlichen Interessenverband (Elternvertretung, Betriebsrat) genügen ebenfalls.

Werden in der ersten Stufe die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Staatsbürgerschaft nach zehn Jahren beantragt werden. Dafür reichen die (auch für den Erhalt nach sechs Jahren geltenden) Kriterien der Unbescholtenheit, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Sprachkenntnisse auf Mittelschulniveau sowie ein erfolgreicher Staatsbürgerschaftstest. Die Vermittlung österreichischer Werte soll im Staatsbürgerschaftsrecht verankert werden.

Menschen mit Behinderung, wenn sie physisch nicht in der Lage sind, die Sprache zu lernen oder für eigenen Unterhalt zu sorgen sowie Menschen, die aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig sind, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die eben besagten Personengruppen können nach zehn Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen. Zudem werden künftig auch uneheliche Kinder mit österreichischem Vater und ausländischer Mutter Anspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft haben. Bei Adoptionen von ausländischen Kindern wird der Erwerb der Staatsbürgerschaft bis zum 14. Lebensjahr erleichtert.

### Kritik

Essentiell ist, die Situation für den großen und steigenden Teil aufenthaltsverfestigter, aber nicht Wahlberechtigter Menschen in Österreich spürbar zu verbessern. Hierzu wäre es wichtig, wenn es einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung in Österreich bei neugeborenen Kindern von in Österreich niedergelassenen MigrantInnen geben würde. Dies sollte geschehen ohne zusätzliche Voraussetzungen zu verlangen. Zudem sind die strengen Einkommensanforderungen zu entschärfen, da sonst eine wachsende Zahl von hier lebenden Menschen vom demokratischen Prozess in Österreich ausgeschlossen bleibt. Die EinbürgerungswerberInnen müssen hohe Gebühren und Kosten (z.B. Bundesabgabe in der Höhe von € 1000,-, Beglaubigungskosten, Beilagengebühren, Eintritts- und Austrittsgebühren bei der bisherigen Staatsbürgerschaft, Deutschkurskosten etc.) aufbringen. Allein dieses hohe finanzielle Aufkommen setzt einen gesicherten Lebensunterhalt von Seiten des Einbürgerungswerbers voraus. Eine Senkung dieser Gebühren und etwaige Unterstützung durch Kredite, würde die Lage jedenfalls verbessern und wirklich jedem die Chance geben, die Staatsbürgerschaft zu beantragen.

Weiters wird angeführt, dass es zusätzlicher Verbesserungen bedarf, um einem modernen und zeitgerechten Einbürgerungswesen gerecht zu werden.

- Es sollte eine generelle Anrechnung von Zeiten mit einer Aufenthaltsbewilligung und anderen nur befristeten Aufenthaltstiteln möglich sein (z.B. Personen mit dem Status eines subsidiär Schutzberechtigten).
- Aufenthaltsrechtliche Lücken, die bei verspäteten Verlängerungsanträgen oder bei zu spät bekanntgegebenen Scheidungen auftreten, sollten als durchgehender Aufenthalt gewertet werden.
- Bei Asylberechtigten, Älteren, anderweitig Schutzbedürftigen, sollte über eine Abschwächung der strengen Voraussetzungen nachgedacht werden.
- Es sollte weiters eine Verkürzung der Verfahren angestrebt werden.

#### Einige Bestimmungen der Novelle:

##### Zu § 7 Abs. 3 Abstammung sowie § 12 Abs. 2

Mit der neu eingeführten Z 3 wird eine Gleichbehandlung von unehelichen und ehelichen Kindern österreichischer Väter bezüglich des automatischen Erwerbs der Staatsbürgerschaft geschaffen. Der automatische Erwerb ist nur für jene Kinder vorgesehen, deren Vaterschaft schon vor Geburt festgestellt wurde. Bei Feststellung der Vaterschaft nach der Geburt, schreibt § 12 Abs. 2 nicht nur besondere Voraussetzungen wie eine Niederlassungsbewilligung vor, sondern zusätzliche Verleihungsgebühren. Die neu gefasste Regelung, setzte nicht nur das Verfassungsgerichtshofserkenntnis G66/12 ua in unzureichendem Ausmaß um, vielmehr wurde eine neue Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern normiert.

##### Zu § 10 Abs. 1 Z 7

Für MigrantInnen, die dauerhaft nicht oder nicht ausreichend am Erwerbsleben teilnehmen können, legt § 10 Abs. 1 Z eine Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs fest. Hier handelt es sich um Personen mit Behinderung oder dauerhaften schwerwiegenden Krankheiten. Für prekär Beschäftigte, Unselbstständige in stark saisonal abhängigen Branchen, sowie für AlleinerzieherInnen und anderen Benachteiligten bleibt die Staatsbürgerschaft weiterhin ein nur schwer zu erreichendes Ziel. Es sollte darüber diskutiert werden, den Tatbestand des Ausnahmezustandes einer unverschuldeten Notlage wieder ins Gesetz aufzunehmen.

##### Zu § 10 Abs. 5

Die verfolgte Zielsetzung des Gesetzgebers, den Berechnungszeitraum auf 6 Jahre, aus denen die besten 3 ausgewählt werden, zu verlängern und so eine Erleichterung für das Erfüllen der Einkommensvoraussetzungen zu schaffen, kann nur bedingt gesehen werden. Die Verdoppelung des Berechnungszeitraumes führt vielmehr zu einer weiteren Verfahrensverzögerung und belastet den Vollzug und auch die Einbürgerungswerber zusätzlich, da aufwendige Berechnungsmethoden angewandt werden müssen. Es ist klar ersichtlich, dass Daueraufenthaltsberechtigte keine finanzielle Belastung für die Gebietskörperschaft darstellen können, da ohnedies ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gegeben ist, weswegen die Streichung der Einkommensvoraussetzungen für Daueraufenthaltsberechtigte, Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte in Erwägung zu ziehen ist.

##### Zu § 11a Abs.6

EU weit zählt Österreich zu den Mitgliedstaaten mit den längsten Zeiträumen, ab denen folglich ein Antrag auf die österreichische Staatsbürgerschaft möglich ist. Eine Einbürgerung für im höchsten Maße integrierte, ist somit auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem im Gesetz vorgesehen 6 Jahren anzudenken und im Sinne eines modernen, menschlichen und für Wirtschaft günstigeren Einwanderungssystems umzusetzen.